



Vereinssatzung des Eislaufvereins Landshut e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Eislaufverein Landshut e. V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Landshut.

Das Geschäftsjahr des Vereins erstreckt sich vom 01. Mai bis zum 30. April des folgenden Jahres.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied beim Bayerischen Landessport-Verband, beim Bayerischen Eis-sport-Verband e. V., beim Deutschen Eishockey-Bund e. V. und allen einschlägigen Fachverbänden.

Alle Vereinsabteilungen gehören grundsätzlich ihren zuständigen Fachverbänden an.

Die Satzungen dieser Verbände werden anerkannt.

§ 3 Zweck des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 77).
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports; insbesondere durch Abhaltung von Eissport-, Inline-Hockey- und Kegelveranstaltungen, Instandhaltung der Sportanlage, sportliche Nachwuchsförderung
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- e) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Landshut, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.



- f) Die Bildung einer Vertrags- oder Lizenzspielerabteilung ist im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen übergeordneter Fachverbände zulässig, wobei sämtliche Vorschriften zu beachten sind.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) bei erheblichen Verstößen gegen den Vereinszweck,
- b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
- c) bei Verletzung der Beitragspflicht, wenn er während des Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung dieser nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,



§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzendem, dem 3. Vorsitzendem und dem Schatzmeister.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Er repräsentiert den Verein nach außen, und hat insoweit Vertretungsbefugnis.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Sind keine Gegenvorschläge vorhanden, so kann der Vorstand insgesamt oder jeder einzeln durch Handaufhebung gewählt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Restvorstand innerhalb von 4 Wochen ein neues Vorstandsmitglied zu bestimmen, oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Geschäftsführung des Gesamtvereins und Durchführung sämtlicher Veranstaltungen.
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
3. Einberufung der Mitgliederversammlung.
4. Ausführung der Beschlüsse sämtlicher Organe.
5. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben bezahlte Kräfte einstellen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.



§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten 6 Monate nach Beginn des Geschäftsjahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit anberaumt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Der Vorstand hat die Versammlung unverzüglich unter Einhaltung der satzungsmäßigen Einberufungsfrist einzuberufen. Sie muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des wirksamen Verlangens stattfinden.

Die Versammlung beschließt über

- a) die Entlastung des Vorstandes
- b) die Wahl des Vorstandes
- c) Satzungsänderungen
- d) Sowie über alle Punkte die Gegenstand der Tagesordnung sind, z. B. Haushaltsplan.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für 3 Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder durch Bekanntgabe in der Landshuter Zeitung mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Anträge sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Satzungsändernde Anträge bedürfen der 2/3 Mehrheit. Stimmenenthaltungen werden nicht gewertet.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.



§ 9 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung einer Aufnahmegebühr und des Beitrages, der ein Jahresbeitrag (Geschäftsjahr) ist, verpflichtet. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags bestimmt der Vorstand.

§ 10 Abteilungen des Vereins

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vorstandes gebildet werden.

Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen können nur mit vorheriger Genehmigung des Vorstandes eigenes Vermögen bilden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigene für diesen Zweck, mit einer dreiwöchigen Frist, einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dieser Versammlung müssen 1/2 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen; die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Für die Verwendung des nach Beendigung der Liquidation verbleibenden Vereinsvermögens gilt § 3 Buchstabe e.



§ 12 Melde- und Anzeigepflicht

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt und Registergericht anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.